



Richtlinien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden (KESB) zur Gebührenanwendung

Version vom 29. Oktober 2015

1.	Gegenstand.....	2
2.	Kostenvorschüsse.....	2
3.	Amtliche Kosten	2
3.1	Gebühren	2
3.1.1	Grundsätze.....	2
3.1.2	Faktoren zur Bemessung.....	2
3.1.3	Entscheide mit Kurzbegründung.....	2
3.2	Auslagen	2
4.	Auferlegung und Tragung der amtlichen Kosten	3
4.1	Im Erwachsenenschutzverfahren.....	3
4.2	Im Kindesschutzverfahren	3
5.	Unentgeltliche Rechtspflege.....	3
6.	Parteientschädigung	4
7.	Entschädigung und Spesenersatz für Beiständinnen und Beistände	4
7.1	Im Erwachsenenschutzverfahren.....	4
7.2	Im Kindesschutzverfahren	4
8.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	4
Anhang 1: Grundgebühren und zusätzliche Gebühren nach Aufwand/Schwierigkeit		5
Anhang 2: Gebühren für Bescheinigungen.....		7
Anhang 3: Pauschalierter jährlicher Bedarf		7

1. Gegenstand

- ¹ Diese Richtlinien regeln die im Verfahren vor der KESB festzusetzenden amtlichen Kosten, die Parteientschädigungen sowie die Entschädigung und den Spesenersatz für die Beiständinnen und Beistände in Konkretisierung der BEV¹.
- ² Zu den amtlichen Kosten gehören die Gebühren und Auslagen.

2. Kostenvorschüsse

- ¹ Im Verfahren vor der KESB werden keine Kostenvorschüsse verlangt.

3. Amtliche Kosten

3.1 Gebühren

3.1.1 Grundsätze

- ¹ Die Verfahren vor der KESB sind kostenpflichtig.
- ² Die Gebühren betragen zwischen Fr. 150.00 und Fr. 2000.00.
- ³ In besonderen Fällen können die Gebühren auf max. Fr. 4000.00 erhöht werden.
- ⁴ Die Gebühren für Bescheinigungen richten sich nach Anhang 2.

3.1.2 Faktoren zur Bemessung

- ¹ Die Gebühren werden nach dem Aufwand und der Schwierigkeit des Verfahrens festgelegt.
- ² Bei der Bemessung des Aufwandes werden sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten und Arbeitsschritte der KESB berücksichtigt.
- ³ Es gelten die Ansätze gemäss Anhang 1.

3.1.3 Entscheide mit Kurzbegründung

- ¹ Bei Entscheiden mit Kurzbegründung wird die Gebühr nach Ermessen, mindestens jedoch um 20 Prozent, herabgesetzt.
- ² Verlangt die betroffene Person oder Beistandsperson die vollständige Ausfertigung des Entscheides, werden die Mehrkosten bei hinreichenden finanziellen Mitteln der betroffenen Person auferlegt, andernfalls gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kantons Nidwalden.
- ³ Verlangt eine gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB zur Beschwerde berechnete Person die vollständige Ausfertigung des Entscheides, hat sie die Differenz zwischen der ordentlichen und der herabgesetzten Gebühr zu bezahlen.

3.2 Auslagen

- ¹ Auslagen wie insbesondere Kosten für Anhörungen und Augenscheine durch Dritte, für die Beschaffung von Urkunden und weiteren Dokumenten sowie für Beglaubigungen, Zeugen-, Sachverständigen- und Übersetzungskosten sowie Kosten für die Vertretung von Kindern und Erwachsenen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹ Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände vom 4. Dezember 2012 (Beistandsverordnung; NG 211.12).

4. Auferlegung und Tragung der amtlichen Kosten

4.1 Im Erwachsenenschutzverfahren

- ¹ Die amtlichen Kosten werden der betroffenen Person auferlegt.
- ² Die betroffene Person hat die amtlichen Kosten zu tragen, sofern sie über hinreichende finanzielle Mittel verfügt. Andernfalls trägt der Kanton Nidwalden die Kosten.
- ³ Hinreichende finanzielle Mittel liegen vor, das Reinvermögen der betroffenen Person gemäss der letzten Rechnungsablage oder der letzten Steuerveranlagung mehr als Fr. 25'000.00 beträgt.
- ⁴ Liegt das Reinvermögen unter den definierten Vermögenswerten, ist zudem auf das Nettoeinkommen der betroffenen Person abzustellen. Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens gelten die Ansätze des pauschalisierten jährlichen Bedarfs gemäss Anhang 3. Übersteigt das jährliche Nettoeinkommen den pauschalisierten jährlichen Bedarf, so hat die betroffene Person die amtlichen Kosten zu tragen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird nur auf das Reinvermögen abgestellt.

4.2 Im Kindesschutzverfahren

- ¹ Die amtlichen Kosten werden in der Regel den Eltern auferlegt, sofern das Einschreiten der KESB zur Anordnung einer Massnahme führt. Für die Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen (inkl. Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung) werden keine Kosten erhoben.
- ² Bei Massnahmen zum Schutz des Kindsvermögen nach Art. 318 Abs. 3 ZGB werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.
- ³ Die amtlichen Kosten werden den Eltern unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu gleichen Teilen auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.
- ⁴ Die Eltern haben die amtlichen Kosten zu tragen, sofern sie über hinreichende finanzielle Mittel verfügen. Ist dies nicht der Fall, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der KESB, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet. Andernfalls werden die Kosten durch den Kanton Nidwalden getragen.
- ⁵ Hinreichende finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn das Reinvermögen pro Elternteil gemäss der letzten Steuerveranlagung mehr als Fr. 37'500.00 beträgt.
- ⁶ Liegt das Reinvermögen unter den definierten Vermögenswerten, ist zudem auf das Nettoeinkommen der Eltern abzustellen. Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens gelten die Ansätze des pauschalisierten jährlichen Bedarfs gemäss Anhang 3. Übersteigt das jährliche Nettoeinkommen den pauschalisierten jährlichen Bedarf, so haben die Eltern die amtlichen Kosten zu tragen.
- ⁷ Von wirtschaftlich guten Verhältnissen kann in der Regel bei einem Kindsvermögen von mehr als Fr. 150'000.00 ausgegangen werden.

5. Unentgeltliche Rechtspflege

- ¹ Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und erscheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Grundsätze der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der geltenden Version der Weisung des Obergerichts des Kantons Nidwalden über die Berechnung des familienrechtlichen Notbedarfs und die Ermittlung der Mittello-

sigkeit bei der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 41 ff. GerG. Beantragt eine Partei die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ist zusätzlich zu prüfen, ob die Rechtsvertretung notwendig ist.

6. Parteientschädigung

¹ In den Verfahren vor der KESB werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

7. Entschädigung und Spesenersatz für Beiständinnen und Beistände

7.1 Im Erwachsenenschutzverfahren

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für Beiständinnen und Beistände richten sich nach der BEV².

² Der Vermögensfreibetrag beträgt in Anwendung von § 2 Abs. 2 Ziff. 2 BEV Fr. 25'000.00.

7.2 Im Kindesschutzverfahren

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für Beiständinnen und Beistände richten sich nach der BEV.

² Der Vermögensfreibetrag nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 BEV wird indes auf Fr. 37'500.00 pro Elternteil festgelegt. Beim Elternteil, unter dessen Obhut das Kind sich befindet, wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von Fr. 15'000.00 pro Kind berücksichtigt. Massgebend ist das Reinvermögen gemäss der letzten Rechnungsablage oder der letzten Steuerveranlagung.

³ Übersteigt das Vermögen pro Elternteil den Vermögensfreibetrag nicht, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der KESB, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet. Von wirtschaftlich guten Verhältnissen kann in der Regel bei einem Kindsvermögen von mehr als Fr. 150'000.00 ausgegangen werden.

8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. September 2015 in Kraft.

² Die vorliegende Richtlinie ist im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf sämtliche hängigen Verfahren anwendbar.

² Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände vom 4. Dezember 2012 (Beistandsverordnung; NG 211.12).

Anhang 1: Grundgebühren und zusätzliche Gebühren nach Aufwand/Schwierigkeit

(1) Grundgebühren

Massnahmen gebundene Geschäfte	
Grundgebühr in Grundgebühr inbegriffen: allgemeine administrative Arbeiten, evtl. Einholen von Steuererklärung und Arztbericht, einfache Abklärungen, erste Anhörung oder erster Augenschein, Aktenstudium, Fallbesprechung im Spruchkörper, Ausfertigen des Entscheides	Fr. 150.00

Nicht Massnahmen gebundene Geschäfte	
Grundgebühr entspricht der Grundgebühr für Massnahmen gebundene Geschäfte + <i>zusätzlich zwei Stunden rechtliche Abklärungen</i>	Fr. 150.00

Spezielle Geschäfte	
a. Genehmigung des Berichts / Schlussberichts	Fr. 150.00
+ Prüfung Rechnung / Schlussrechnung (Zweijahresperiode)	+ Fr. 100.00
+ Überprüfung und Genehmigung der Vermögensanlage	+ Fr. 100.00
Schlussbericht bei Beistandswechsel	+ Fr. 50.00
Schlussbericht bei Übertragung der Massnahme	+ Fr. 50.00
Schlussbericht bei Aufhebung oder Beendigung der Massnahme ³	-
Inventarabnahme (Verrechnung mit Errichtungsentscheid)	+ Fr. 50.00

b. Beistandswechsel	
Gebührenerhebung mit Genehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung	vgl. lit. a
Beistandswechsel bei Berufsbeistandschaft aus organisatorischen Gründen ⁴	-

c. Übernahme und Übertragung von Massnahmen	
Übernahme (inkl. allfällige Einsetzung eines Beistandes)	Fr. 150.00
Übernahme in Kombination mit anderem Entscheid	+ Fr. 50.00
Übertragungsgebühr wird mit Genehmigung Schlussbericht/Schlussrechnung erhoben	vgl. lit. a

d. Entgegennahme zur Zustimmung zur Adoption	
Entgegennahme der Zustimmung der Eltern (inkl. Bestätigung der Endgültigkeit bzw. eines allfälligen Widerrufs)	Fr. 150.00

³ Die Gebühr für die Aufhebung oder Beendigung der Massnahme (z.B. infolge Todes oder Volljährigkeit) ist in der Gebühr für die Genehmigung des Schlussberichts und evtl. der Schlussrechnung enthalten.

⁴ Es erfolgt keine Gebührenerhebung, da rein administrativer Aufwand anfällt.

Einteilung verschiedener Geschäfte (unvollständig)

B = Bescheinigung möglich

		Mandatsgebundene Aufgabe	Nicht mandatsgebundene Aufgabe	Spezielle Geschäfte
BG-HAÜ 17 / 18	Ernennung Beistandsperson bzw. Vormund/in bei Adoption	x		
ZGB 134 Abs. 3	Neuregelung elt. Sorge/Obhut u. Genehmigung Unterhaltsvertrag		x	
ZGB 134 Abs. 4	Regelung persönlicher Verkehr		x	
ZGB 265	Zustimmung der KESB bei Vormundschaft	x		
ZGB 265a	Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption			B
ZGB 265d	Absehen von Zustimmung der Eltern zur Adoption		x	
ZGB 273-275	Regelung persönlicher Verkehr		x	
ZGB 287 / 288	Genehmigung Unterhaltsvertrag/Abfindungsvereinbarung		x	
ZGB 297 / 298	Ernennung einer/eines Vormundin/Vormund	x		
ZGB 298a ff.	Regelung der elterlichen Sorge		x	B
ZGB 306 Abs. 2	Ernennung Beistand bei Verhinderung/Interessenskollision	x		
ZGB 306 Abs. 2	Eigenes Handeln der KESB bei Verhinderung/Interessenskollision		x	
ZGB 307 / 308 / 314	Kindesschutzmassnahmen (Anordnung, Änderung, Aufhebung)	x		
ZGB 310-312	Entziehung AufenthaltsbestimmR/elt. Sorge mit Beistandschaft	x		
ZGB 310-312	Entziehung AufenthaltsbestimmR/elt. Sorge ohne Beistandschaft		x	
ZGB 314a ^{bis}	Vertretung des Kindes und Bezeichnung Beistandsperson	x	x	
ZGB 318-325	Kindsvermögen (Anordnungen, Weisungen etc.)	x		x
ZGB 327a	Ernennung einer/eines Vormundin/Vormund	x		
ZGB 363 ff.	Prüfung und Einschreiten beim Vorsorgeauftrag		x	
ZGB 373	Einschreiten bei der Patientenverfügung		x	
ZGB 376	Entscheid betr. Vertretungsrecht durch Ehegatten/eingetr. Partner		x	B
ZGB 381	Einschreiten bei med. Massnahmen betr. Vertretungsbefugnis		x	
ZGB 385	Einschreiten bei Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen		x	
ZGB 392	Eigenes Handeln der KESB		x	
ZGB 393-398	Erwachsenenschutzmassnahmen (Anordnung, Änderung)	x		
ZGB 399	Beendigung bzw. Aufhebung der Beistandschaft	x		x
ZGB 403	Vertretung bei Verhinderung/Interessenskollisionen	x		
ZGB 405	Inventar (Aufnahme, Prüfung und Genehmigung)	x		x
ZGB 415	Genehmigung von Bericht und Rechnung	x		x
ZGB 416 ff., VBVV	Zustimmungsbedürftige Geschäfte (z.B. Vermögensanlagen)	x		x
ZGB 419	Bearbeitung von Beschwerden	x	x	
ZGB 421 ff.	Beistandswechsel	x		x
ZGB 425	Genehmigung von Bericht und Rechnung	x		x
ZGB 426 ff.	Fürsorgerische Unterbringung (Unterbringung, Zurückbehaltung)		x	
ZGB 431	Periodische Überprüfung der Unterbringung		x	
EG ZGB 38	Ambulante Massnahme		x	
ZGB 442 Abs. 5	Übernahme und Übertragung von Massnahmen	x		x
ZGB 449a	Anordnung einer Verfahrensbeistandsperson	x	x	
ZGB 544 Abs. 1	Vertretung für das ungeborene Kind in erbrechtlichen Belangen	x		

(2) Zusätzliche Gebühren nach Aufwand/Schwierigkeit

Zusätzlicher administrativer Aufwand (erweiterte Abklärungen zu Finanzen und Eigentumsverhältnisse oder Strafakten einholen und studieren etc.)	+ Fr. 50.00
Zusätzliche Abklärungen im Rechtsdienst - kleiner Aufwand - mittlerer Aufwand - grosser Aufwand	+ Fr. 100.00 + Fr. 400.00 + Fr. 800.00
Zusätzliche Abklärungen in der Sozialarbeit - kleiner Aufwand - mittlerer Aufwand - grosser Aufwand	+ Fr. 100.00 + Fr. 400.00 + Fr. 800.00
Ausserordentlicher Aufwand der Behördenmitglieder - kleiner Aufwand - mittlerer Aufwand - grosser Aufwand (z.B. ausufernde Kommunikation, mutwillige Verzögerungen etc.)	+ Fr. 100.00 + Fr. 400.00 + Fr. 800.00

Anhang 2: Gebühren für Bescheinigungen

Gebühren für Bescheinigungen (Pauschalbeiträge)	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00
Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme	Fr. 20.00
Genehmigung gemeinsame elterliche Sorge (inkl. Erziehungsgutschriften)	Fr. 30.00
Genehmigung AHV-Erziehungsgutschriften (bei gemeinsamem Antrag)	Fr. 30.00
Urkunde für Vertretungsrecht durch Ehegatte	Fr. 100.00
Rechtskraftbescheinigung	Fr. 20.00

Anhang 3: Pauschalisierter jährlicher Bedarf

Pauschalisierter jährlicher Bedarf gemäss Steuerveranlagung (Ziff. 199)			
Alleinstehende Person (vom anderen Elternteil getrennt lebend (ledig, geschieden oder von neuem/r Ehepartner/in bzw. eingetrag. Partner/in getrenntlebend), unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder)		Ehepaar oder Eltern in gemeinsamem Haushalt (mit anderem Elternteil (verheiratet/unverheiratet) in gemeinsamem Haushalt lebend oder mit Stiefeltern teil verheiratet bzw. in eintrag. Partnerschaft und in gemeinsamem Haushalt lebend, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder)	
kinderloser Haushalt	Fr. 42'000	kinderloser Haushalt	Fr. 59'000
mit einem Kind	Fr. 56'000	mit einem Kind	Fr. 72'000
mit zwei Kindern	Fr. 68'000	mit zwei Kindern	Fr. 83'000
mit drei Kindern	Fr. 76'000	mit drei Kindern	Fr. 92'000
mit vier Kindern	Fr. 85'000	mit vier Kindern	Fr. 100'000
mit fünf Kindern	Fr. 89'000	mit fünf Kindern	Fr. 104'000

Die Beträge richten sich in den Grundsätzen nach den Berechnungen für die Ergänzungsleistungen unter Gewährung eines Zuschlags von 15%. Das Nettoeinkommen richtet sich nach Ziff. 199 der Steuerveranlagungsdetails unter Berücksichtigung allfälliger Alimente.